

# Art. 32 EMRK Artikel 32 – Zuständigkeit des Gerichtshofs

EMRK - Europäische Menschenrechtskonvention

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.09.2021

1. (1) Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfaßt alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34, 46 und 47 befaßt wird.
2. (2) Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.

In Kraft seit 01.06.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)